

(§ 129) maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung aus zugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufs und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, so ist bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach Absatz 1 für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen, statt der der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegenden Arbeitszeit die Zahl der Arbeitsstunden zugrunde zu legen, die der Arbeitslose wöchentlich zu leisten imstande ist. Eine Begrenzung der Zahl von Arbeitsstunden infolge einer Minderung der Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen das Arbeitslosengeld nach Absatz 5 Nr. 2 bis 9 oder Absatz 7 bemessen worden ist oder zu bemessen wäre.

(9) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so list für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Abs. 5 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach Absatz 7 auszugehen.

(10) (gegenstandslos)

(11) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.

(12) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, hat den auf die Woche entfallenden Bruttodurchschnittslohn nach diesem Absatz und den um die gesetzlichen Abzüge verminderten Bruttodurchschnittslohn (Nettodurchschnittslohn) zu errechnen und zu bescheinigen. Dabei ist auch die dem Bruttodurchschnittslohn zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

§ 112 a

Dynamisierung

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) um den vom Hundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach der Regelung zur Rentenanpassung angepaßt worden sind. Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist. Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden, so tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Bemessungsentgelt nach § 112 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach Absatz 1 festsetzen.

(3) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.

(4) Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen.

§ 113

(gegenstandslos)

§ 114

Teilbetrag je Wochentag

Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

§ 115

Anrechnung von Nebenverdienst

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine kurzzeitige Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche, in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 25 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts (Nettodurchschnittslohn) übersteigt.

(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend vom Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und
2. zusammen mit der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, die für diese Beschäftigungsverhältnisse maßgebende tarifliche wöchentliche Arbeitszeit

nicht übersteigen. Bei Fehlen einer tariflichen Arbeitszeit (Satz 1 Nr. 2) ist die in einer Betriebsvereinbarung bestimmte Arbeitszeit oder bei Fehlen einer Betriebsvereinbarung die gesetzliche Arbeitszeit maßgebend. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Absatz 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrunde gelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 genannten wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 oder Satz 3 zugrunde zu legen.

(3) Für selbständige Tätigkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 116

Unparteilichkeit bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

§ 117

Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt oder Abfindungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(1 a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltene Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem